



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, den 15. Mai 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandskammer (THK) bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

Einleitend wird festgehalten, dass die vorliegende Stellungnahme nur die beabsichtigte Einführung von Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht, die beabsichtigte Abschaffung des dreiinstanzlichen Verfahrens in Zivil- und Strafsachen sowie die Integration des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) als zusätzlichem Senat für Verwaltungsangelegenheiten beim Obergericht (OG) thematisiert.

Zusammenfassend kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die von der Regierung vorgeschlagene Abschaffung des Obersten Gerichtshofes (OGH) und des VGH die entsprechende GRECO-Empfehlung einerseits überhaupt nicht umsetzt und andererseits weit über das Ziel hinausschießt. GRECO hat nur – wiederholt – empfohlen, «*die **Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen***»¹. Diese eingehende Prüfung hat gemäss der Feststellung von GRECO bis zur Verabschiedung des GRECO-Umsetzungsberichts nicht stattgefunden.²

Dabei hat GRECO im GRECO-Umsetzungsbericht erneut daran erinnert, was eine sorgfältige Prüfung erfordert:

- (i) der Reflexionsprozess hat hinreichend detailliert zu sein;
- (ii) die relevanten Akteure werden in den Reflexionsprozess involviert; und
- (iii) der Reflexionsprozess wird vollständig dokumentiert.³

¹ Vgl. Evaluationsbericht GRECO, Vierte Evaluationsrunde, vom 25.09.2020, (nachstehend: «GRECO-Evaluationsbericht»), Rz. 75 und dann wieder im Umsetzungsbericht über Liechtenstein, Vierte Evaluationsrunde vom 17.07.2022 (veröffentlicht am 21.07.2022), (nachstehend: «GRECO-Umsetzungsbericht»), Rz. 27 - 33.

² GRECO-Umsetzungsbericht, Rz. 31 mit Verweis auf GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 95.

³ GRECO-Umsetzungsbericht, Rz. 31.

Aus den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht und den der THK bekannten Reaktionen der «relevanten Akteure», insbesondere der nach dem Vorhaben der Regierung abzuschaffenden Höchstgerichte, ergibt sich, dass **keine der drei genannten Voraussetzungen** einer **sorgfältigen Prüfung** erfüllt wurde. Die Regierung hat diese Vorgabe von GRECO schlicht ignoriert. Dies ist für die THK nicht nachvollziehbar.

Die Vorlage ist daher nach Auffassung der THK von der Regierung zurückzuziehen und zunächst eine eingehende und sorgfältige Prüfung der von GRECO aufgeworfenen Fragestellungen unter Einbindung aller relevanten Akteure in einem hinreichend detaillierten und vollständig dokumentierten Reflexionsprozess vorzunehmen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser eingehenden und sorgfältigen Prüfung kann nach Auffassung der THK über die bestmögliche Lösung diskutiert werden.

1. Fachsenate für das Stiftungs- und das Trustrecht

Die THK begrüsst grundsätzlich die angedachte Einführung von zwei spezialisierten Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht beim Fürstlichen Landgericht. Dies erfüllt einen vom Markt schon lange geäusserten Wunsch und könnte nach Meinung der THK zu einer qualitativ besseren Rechtsprechung und somit zu mehr Rechtssicherheit in Stiftungs- und Trustfragen beitragen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, aus welchem Grund auf Ebene des Rechtsmittelgerichts nicht ebenfalls auf Stiftungs- und Trustfragen spezialisierte Senate eingerichtet werden. Nur so können die Rechtsfortbildung und Qualität in der Rechtsprechung in diesen doch sehr hoch spezialisierten Bereichen des Gesellschaftsrechts sichergestellt bzw. aufrechterhalten werden. Dies bedingt, dass sowohl das Erst- als auch das Rechtsmittelgericht mit Experten besetzt sind.

Daher regen wir die Schaffung von auf Stiftungs- und Trustfragen spezialisierte Fachsenate auf Ebene des Rechtsmittelgerichts an.

Im Hinblick auf den Umstand, dass GRECO auch eine Reflexion über die Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern empfiehlt, ist allerdings zweifelhaft, ob die im Vernehmlassungsbericht angedachte Einsetzung von zusätzlichen nebenamtlichen Richtern in den Fachsenaten für das Stiftungs- und das Trustrecht zum jetzigen Zeitpunkt bereits spruchreif ist. Zudem wird vorgängig zu prüfen sein, ob überhaupt genügend, adäquat spezialisierte nebenamtliche Richter zur Verfügung stehen würden und damit keine unlösbaren Probleme mit Blick auf allfällige Befangenheiten und Ausschlussgründe entstehen können.

2. GRECO Empfehlungen

Mit gegenständlicher Reform im Justizwesen sollen angeblich die anlässlich der vierten Evaluationsrunde von GRECO ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt werden, insbesondere die Professionalisierung der Richterinnen und Richter der drei ordentlichen Gerichtsinstanzen und des VGH sowie die Beschränkung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.⁴

Hinsichtlich der Gerichtsorganisation hält der GRECO Evaluationsbericht unter Rz. 3 Folgendes fest:

«Eine der Besonderheiten des Justizsystems ist der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richtern, von denen viele praktizierende Rechtsanwälte sind. Dies erfordert eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde, und in jedem Fall die Verabschiedung eindeutiger Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den besonderen Fall von Richtern, die zugleich als praktizierende Rechtsanwälte

⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen) vom 14. Februar 2023 («Vernehmlassungsbericht»), Seite 7.

tätig sind. Wichtig wäre die Verabschiedung eines richterlichen Verhaltenskodexes zusammen mit praktischen Orientierungshilfen. Darüber hinaus sollte die Richterausbildung ausdrücklich auch eine die Besonderheiten des Landes zugeschnittene Korruptionsprävention, insbesondere zu Interessenkonflikten, umfassen. Abschliessend sollte allen Richtern eine vertrauliche Beratung zu Fragen der Integrität zur Verfügung stehen.»

Mit anderen Worten ist GRECO der Ansicht, dass das Risiko von Interessenkonflikten für Richterinnen und Richter höher ist, wenn sie neben ihrem Richteramt anderen beruflichen Tätigkeiten (insbesondere als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nachgehen. Um diesem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten zu begegnen, lautet eine von vier Empfehlungen von GRECO zu dieser Problematik, die Frage der möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes eingehend zu prüfen. GRECO war diesbezüglich im GRECO-Evaluationsbericht weiter der Meinung, «*dass besondere Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte für nebenamtliche Richter festgelegt werden sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind, um die besonderen Risiken dieser Situation zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften sollte sichergestellt werden, insbesondere durch angemessene Schulungen und Beratung.*»⁵ Dies könnte gemäss GRECO durch eine Weiterentwicklung der innerstaatlichen Normen in einem Verhaltenskodex erreicht werden, der den Begriff des Interessenkonflikts abdeckt und praktische Beispiele anführt, die für Interessenkonflikte, mit denen sich die Richter konfrontiert sehen, typisch sind.⁶ Sohin lauten die entsprechenden Empfehlungen von GRECO:

«(i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.»⁷

GRECO hat, wie bereits ausgeführt, keine Empfehlung zur Abschaffung des OGH oder des VGH, wie von der Regierung vorgesehen, abgegeben. Im Gegenteil ist die erste Empfehlung von GRECO zu dieser Problematik überhaupt ergebnisoffen und verlangt diese nur eine eingehende und sorgfältige Prüfung der Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes. Die den Empfehlungen vorausgehenden Ausführungen im GRECO-Evaluationsbericht indizieren auch keine Abschaffung des OGH und VGH: Gefordert wird nur eine eingehende und sorgfältige Prüfung einer Professionalisierung des Richterstandes, um aus dieser Prüfung dann allenfalls Schlüsse in die eine oder andere Richtung zu ziehen. Bemerkenswert dabei ist, dass das Ministerium, während es über die Abschaffung des VGH - und damit des einzigen Verwaltungsgerichtes Liechtensteins - spricht, die Verringerung der nebenamtlichen Richterstellen als Nebeneffekt bezeichnet.⁸

3. Umsetzung der GRECO-Empfehlungen gemäss der geplanten Justizreform

Die Regierung sieht scheinbar als einzig mögliche Lösung zur Umsetzung der von GRECO ausgesprochenen Empfehlungen «*eine Anpassung der Justizorganisation durch Straffung des Rechtsmittelzuges*». *Diese soll gemäss den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht in(i) der Abschaffung des dreiinstanzlichen Gerichtssystems, (ii) einer Vereinigung von drei der fünf Gerichte in Liechtenstein sowie (iii) einer Vermischung der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen*. Dies erstaunt doch sehr.

Umso mehr erstaunt es, dass die Regierung keine der von der Reform betroffenen Stellen in die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichtes involviert hat. Dem GRECO Umsetzungsbericht kann entnommen werden, dass die Vereinigung liechtensteinischer Richter, ein Hauptakteur in diesem Zusammenhang, betont hat, dass eine vergleichende Studie, um mehr über die entsprechenden Systeme in vergleichbaren Staaten herauszufinden, sowie eine Analyse der besonderen Situation der betreffenden Höchstgerichte vor der Ablehnung der

⁵ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 97.

⁶ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 94.

⁷ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 97 aE; GRECO hält im GRECO-Umsetzungsbericht, Rz. 32, ausdrücklich fest, dass Teil (ii) der Empfehlung, nämlich die Einführung von Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte, **zufriedenstellend umgesetzt** wurde.

⁸ Vernehmlassungsbericht, Seite 36.

vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wünschenswert gewesen *wäre*".⁹ Dabei erinnert GRECO an den eigenen Standpunkt, dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert und vollständig dokumentiert wird.¹⁰

Dies hat die Regierung leider verabsäumt. Sie hat es vorgezogen - auch entgegen dem klaren Standpunkt von GRECO - den vorliegenden Vernehmlassungsbericht, der eine derart einschneidende Reform des Justizwesens vorsieht, alleine auszuarbeiten, ohne die betroffenen Akteure in die Ausarbeitung, miteinzubeziehen. Bemerkenswert ist überdies, dass sich die Regierung zur Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichtes nicht einmal acht Monate Zeit genommen hat (Verabschiedung GRECO-Evaluationsbericht 17. Juni 2022, Veröffentlichung Vernehmlassungsbericht 14. Februar 2023). Der von GRECO geforderte hinreichend detaillierte und vollständig dokumentierte Reflexionsprozess unter Einbindung aller relevanten Akteure und die damit einhergehende Transparenz des Prozesses hat somit gänzlich gefehlt. Die Vorgehensweise der Regierung ist unverständlich und mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in das Gerichtswesen nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf den von GRECO aus verständlichen Gründen geforderten transparenten Reflexionsprozess und die Sensibilität jedes Eingriffes in das Gerichtswesen, als einer tragenden Säule des Rechtsstaates, ist die Vorlage völlig übereilt und aus Sicht der THK zurückzuziehen. Die von der Regierung gewählte, unbedachte und übereilte Vorgehensweise kann zudem schwerwiegende Auswirkungen auf die für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein bedeutende Reputation nach sich ziehen.

4. Abschaffung des dreistufigen Gerichtssystems bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die von der Regierung im Vernehmlassungsbericht präsentierte Justizreform, die durch die Abschaffung von OGH und VGH einen fundamentalen Wechsel von einem (europaweit) bewährten dreistufigen auf ein bloss zweistufiges Gerichtsverfahren zur Folge hat, lässt ausser Acht, dass **GRECO ein dreistufiges Gerichtssystem befürwortet**. Nachdem beispielsweise Island im Jahr 2018 ein dreistufiges Gerichtssystem einfuhrte, lobte GRECO diese Entwicklung ausdrücklich und hob die Unabhängigkeit innerhalb der Judikative hervor, welche der Korruption in der Justiz entgegenwirke.¹¹

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsvorschlag beabsichtigt die Regierung ohne Not eine Abkehr vom System der Dreiinstanzlichkeit, das europaweiten Standard darstellt.

Die THK ist der Auffassung, dass insbesondere durch die Abschaffung des OGH eine kontinuierliche und unabhängige Rechtsprechung auf allgemein anerkannt hohem Niveau nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Der OGH ist durch ausgewiesene und sehr erfahrene Experten in ihrem Gebiet besetzt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur unabhängigen und qualitativ hochstehenden Rechtsfortbildung des liechtensteinischen Rechts. Liechtenstein wird gerade wegen seines stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Systems, in dem Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit herrschen, als Finanzplatz sehr geschätzt. Würde Liechtenstein im Alleingang davon abweichen und das bewährte System von drei ordentlichen Gerichtsinstanzen aufgeben, wäre dies ein Rückschritt und europaweit ein Novum, das dem internationalen Ruf und Ansehen Liechtensteins und somit dem Finanzplatz erheblich schaden würde.

Es darf die Intention von GRECO - die Einhaltung der vom Europarat entwickelten Antikorruptionsstandards zu überwachen - bei der gegenständlichen Diskussion nicht ausser Acht gelassen werden. GRECO fordert, die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter und die Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richter eingehend zu prüfen, weil gemäss GRECO die Gefahr von

⁹ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 31.

¹⁰ GRECO-Umsetzungsbericht, Rz. 31.

¹¹ Fourth Evaluation Report Iceland dated 22 March 2013, Rz. 94.

Interessenkonflikten bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am grössten ist. Das Argument, dass in Bezug auf die Richterinnen und Richter des OGH gar kein Interessenkonflikt vorhanden ist, liefert die Regierung gleich selbst, indem sie ausführt, dass die liechtensteinischen Mitglieder des OGH in der Regel keine Entscheidungsentwürfe (Referate) erstellen. Die Vorbereitung der Entscheidungsentwürfe erfolge nicht in Vaduz, sondern beim jeweiligen Referenten im Ausland.¹² Mit der Abschaffung des OGH stellt sich die Regierung in Widerspruch zu ihrer eigenen Argumentation und Ansicht. Darüber hinaus gibt es in Liechtenstein kein Korruptionsproblem im Richteramt, der eine solch einschneidende Reform rechtfertigen würde.¹³

GRECO anerkennt selbst, dass der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern als eine der Besonderheiten des liechtensteinischen Justizsystems anzusehen ist.¹⁴ Genauer gesagt ist es eine der Einzigartigkeiten Liechtensteins und stellt es eine mehr als hundertjährige Tradition dar, dass insbesondere österreichische zusammen mit schweizerischen Richterinnen und Richtern im Nebenamt beim OGH tätig sind. Und genau deshalb sind auch seine Richterinnen und Richter neutraler als es Andere in Europa je sein könnten. Anders als bei Höchstgerichten anderer europäischer Länder haben die Richterinnen und Richter in Liechtenstein beinahe ausschliesslich weder einen (haupt-)beruflichen Bezug zu Liechtenstein noch sind sie in Liechtenstein wohnhaft.¹⁵ Dies trifft in jedem Fall auf jene Richterinnen und Richter zu, die die Entscheidungsentwürfe (Referate) verfassen. Eine Befangenheit der Referenten ist daher per se kaum denkbar. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des OGH in Liechtenstein kann damit nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Diese Überlegungen zeigen, dass der Vernehmlassungsbericht eine differenzierte Betrachtung und Analyse der verschiedenen Arten von nebenamtlichen Richtern im liechtensteinischen Gerichtswesen komplett vermissen lässt. So können im Ausland berufstätige nebenamtliche Richter von vorneherein nicht mit im Inland tätigen gleichgesetzt werden. Ebenso wenig ist ein (im Ausland) als Universitätsprofessor oder Berufsrichter tätiger nebenamtlicher Richter mit einem im Inland als forensischer Rechtsanwalt praktizierenden nebenamtlichen Richter gleichzusetzen.

Das reine Abstellen der Regierung auf die Möglichkeit neben der richterlichen Tätigkeit auch hauptberuflich in einer liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei tätig zu sein, ist für eine derart weitreichende Abänderung des liechtensteinischen Justizsystems bei Weitem nicht ausreichend. Die Empfehlung der GRECO basiert letztlich auf dem Gedanken der Korruptionsbekämpfung in Bezug auf im Nebenamt tätige Richterinnen und Richter und ohne ein solches nachweisliches Korruptionsproblem im Richteramt¹⁶ in Liechtenstein ist eine Abschaffung des OGH als die letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit abzulehnen.

Im Vernehmlassungsbericht kritisiert die Regierung die geringen Fallzahlen des OGH.¹⁷ Dabei ist der Rückgang der Fälle auf die durch die Regierung im Jahr 2018¹⁸ eingeführte wesentlichen Beschränkung des Zugangs zum OGH zurückzuführen und die damit einhergehende stark sinkende Fallzahl eine selbstverständliche Konsequenz daraus. Die Beschränkung des Zugangs zum OGH und die damit einhergehenden sinkenden Fallzahlen sind ein untaugliches Argument der Regierung, der OGH würde kaum gebraucht und sei dessen *«geringe Auslastung problematisch»*, weshalb dessen Abschaffung gerechtfertigt sei. Dieses Argument überzeugt in keiner Weise. Eine geringe Auslastung bedeutet zwangsläufig, dass das Gericht ausreichend Zeit für die fundierte Prüfung der zu ihm gelangenden Rechtsmittel hat, und muss dies nach den Regeln der Logik zu einer höheren Qualität der Rechtsprechung führen. Das aus dem Vernehmlassungsbericht hervorgehende Ansinnen, der verbleibenden zweiten Instanz nun zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, hingegen, führt nach Ansicht der THK notgedrungen zu einem qualitativen Rückschritt, zumal auch so der erkennbar positiv wirkende Austausch

¹² Vernehmlassungsbericht, Seite 32.

¹³ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 12, 17 und 18.

¹⁴ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 3.

¹⁵ www.ogh.li (abgerufen am 28.04.2023).

¹⁶ GRECO-Evaluationsbericht, Rz. 12, 17 und 18.

¹⁷ Vernehmlassungsbericht, Seite 23.

¹⁸ LGBl 2018/207.

zwischen dem OG als einer Rechts- und Tatsacheninstanz und dem OGH als reiner, hochspezialisierten Rechtsinstanz gänzlich wegfallen würde.

Darüber hinaus soll gemäss dem Vernehmlassungsbericht die bisher - aus offensichtlich gutem Grund getrennte - ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereint werden. Dieselben Richterinnen und Richter würden Entscheidungen sowohl im Bereich Zivil- und Strafrecht als auch im Verwaltungsrecht treffen. Die fachliche Kompetenz des VGH im Verwaltungsrecht, die sich über die vergangenen Jahrzehnte gebildet hat, ginge weitgehend verloren. Selbstverständlich können sich die Richterinnen und Richter der jeweiligen Senate beim neu zu schaffenden Obergerichtshof die Expertise in Verwaltungsangelegenheiten aneignen, doch dauert dies einige Jahre und ist zu befürchten, dass dadurch die Qualität der Rechtsprechung erheblich sinken würde. Durch die beabsichtigte Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird keine Straffung des Verfahrens bzw. eine effizientere Abführung von Verwaltungsgerichtsverfahren erreicht. Das Verwaltungsverfahren bliebe dreigliedrig, hingegen würde es neu einem notgedrungen weniger spezialisierten «Höchstgericht», nämlich der vom Vernehmlassungsbericht als Obergerichtshof bezeichneten Instanz, zugewiesen. Dies liegt nicht im Interesse der Rechtsunterworfenen, für die Rechtssicherheit aufgrund eines sichtbar hoch spezialisierten Höchstgerichts in Verwaltungssachen und eine aufgrund der reichen Erfahrung speditiven Verfahrensführung von zentraler Bedeutung sind.

Des Weiteren darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit der Abschaffung des OGH der Rechtsmittelzug im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit um eine volle Instanz gekürzt wird während mit der Abschaffung des VGH nach wie vor drei Instanzen zur Verfügung stehen. Somit findet die effektive Verkürzung des Rechtsschutzes im Zivil- und Strafverfahren statt, die zweifelsohne den Hauptanteil an Verfahren ausmachen.¹⁹ Im Vergleich zur Verwaltungsgerichtsbarkeit findet bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen statt, was rechtsstaatlich zumindest fragwürdig ist. Dies kann man sich anhand des folgenden Beispiels vor Augen führen:

Steht eine Person wegen eines Verbrechens vor Gericht (Strafverfahren – ordentliche Gerichtsbarkeit) oder wird eine Person auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von CHF 2 Mio. eingeklagt (Zivilverfahren – ordentliche Gerichtsbarkeit), steht den Betroffenen nach erfolgter Justizreform in beiden Verfahren nur noch ein einziges Rechtsmittel zur Verfügung während einer Person, die keine Baubewilligung erhalten hat (Verwaltungsverfahren) nach wie vor zwei Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Konsequenzen, die die Abschaffung des OGH mit sich bringt, sind für die Rechtsunterworfenen immens.

5. Funktion des OGH

Der OGH erfüllt im Rahmen der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit eine umfassende Leitfunktion, die in der Wahrung der Rechtseinheit, der Rechtssicherheit und der Rechtsentwicklung besteht.²⁰

Durch die Abschaffung des OGH verliert Liechtenstein zugleich jene Instanz, welche die so wichtige Überprüfung der Entscheidungen der unteren Instanz auf Verfahrensfehler und die Prüfung von Rechtsfragen vornimmt. Der OGH kann sich ausschliesslich auf die Prüfung von Rechtsfragen konzentrieren, da er keine Tatsacheninstanz ist und somit die Tatsachenfeststellungen der Unterinstanzen nicht mehr überprüft. Denn auch wenn die Regierung der Meinung ist, die Überprüfung einer letztinstanzlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichte durch den Staatsgerichtshof (StGH)²¹ sei ausreichend, so verkennt sie dabei entscheidend, dass auch der StGH keine Tatsacheninstanz ist, nur wegen Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und dem Willkürverbot angerufen werden und die angefochtenen Entscheidungen nur

¹⁹ Im Jahr 2022 hatten das OG und der OGH zusammen insgesamt über 701 Fälle zu entscheiden, während der VGH über 111 Fälle zu entscheiden hatte (vgl. Vernehmlassungsbericht, Seite 17 ff.).

²⁰ www.ogh.gv.at/der-oberste-gerichtshof/aufgaben, (abgerufen am 03.05.2023).

²¹ Vernehmlassungsbericht, Seite 32; Vernehmlassungsbericht, Seite 49.

aufheben (kassieren) kann. Daraus folgt, dass der geplante Obergerichtshof, als Verschmelzung von VGH, OG und OGH die zweite und zugleich letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit bildet. Es wäre somit zu befürchten, dass der StGH zu einer dritten Rechtsmittelinstanz verkommen würde, da es an der fundierten rechtlichen Überprüfung der Entscheidungen durch den OGH fehlen würde (was der StGH aufgrund seiner Funktion als «Hüter der Verfassung» eben gerade nicht kann).

Würde die zweite Instanz, wie geplant, zugleich die letzte Instanz bilden, so würde der Rechtsschutz der Betroffenen und somit die Rechtssicherheit in Liechtenstein als Ganzes erheblich gemindert. Aufgrund der Tatsache, dass historisch gewachsen Liechtenstein sowohl österreichische als auch schweizerische Rechtsvorschriften übernommen hat, liegt es nahe, dies auch bei der Besetzung des für die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständige höchste Gericht zu tun. Der Meinung der Regierung im Vernehmlassungsbericht, der liechtensteinische OGH betreibe nur eingeschränkt Rechtsfortbildung in den von ihm zu behandelnden Rechtsgebieten²², ist entschieden entgegenzutreten und entgegenzuhalten, dass die (auch österreichischen und schweizerischen) Richterinnen und Richter einen unverzichtbaren Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtsprechung leisten und darüber hinaus auch unverzichtbare rechtsstaatliche Standards schaffen, die einem Vergleich mit dem Ausland jedenfalls standhalten. Dies einfach leichtfertig aufzugeben, wäre unklug. Die einzige Instanz abzuschaffen, welche diese Identität wahrt und dabei auf das Interesse des Rechtssystems Liechtensteins achtet, ist gleichzusetzen mit einer Abschaffung der Souveränität des eigenen Rechts. Liechtenstein benötigt diese ständige Rechtsprechung des eigenen Landes. Ein eigenes Urteil des Landes Liechtensteins dient als Stützung des eigenen Rechts und ist überdies in der beruflichen Praxis von grosser Bedeutung, sei es für die einzelnen Richterinnen und Richter der verschiedenen Untergerichte oder für im Land tätige Anwältinnen und Anwälte. Durch die Abschaffung der obersten Instanz würde Liechtenstein folglich seine Reputation verlieren. Es würde unüberlegt und kritiklos von den Rezeptionsländern übernehmen, ohne die eigene Identität und Meinung zu berücksichtigen. Um es mit den Worten von *Alfons Dür* zu sagen: «*Möge diese Internationalität der Richter dem Land auch in Zukunft von Vorteil sein*».²³

6. Conclusio

Die Regierung möge das Konzept eines «Obergerichtshofes», in welchem sie den OGH, das OG und den VGH vereint und dabei den OGH zur Gänze abschafft, noch einmal gründlich überdenken und überarbeiten. Die Vorlage ist nach Auffassung der THK zurückzuziehen und vorgängig die Empfehlung von GRECO umzusetzen, welche eine eingehende und sorgfältige Reflexion unter Einbindung aller involvierten Akteure bedingt. Dieser Vorgang hat auch den Transparenzanforderungen von GRECO zu entsprechen und hat der Reflexionsprozess damit nicht nur hinreichend detailliert zu sein, sondern ist dieser auch vollständig zu dokumentieren.²⁴ Die Intention von GRECO ist die Korruptionsbekämpfung. Ihre Empfehlungen haben keine rechtlichen oder sonstigen Sanktionen zur Folge. Sie sollen der Verbesserung der Korruptionsbekämpfung im Land dienen. Doch entscheiden sollte immer noch das Land selbst, was für dieses am besten ist. Somit sollten keine erzwungenen Lösungen kreiert werden, wenn doch Liechtenstein im Richteramt keine Korruptionsproblematik aufweist und gerade die Richtertätigkeit in Liechtenstein eine Besonderheit darstellt. Zudem dient die Abschaffung des OGH keineswegs der Korruptionsbekämpfung. Zum einen sind die (referatsführenden) Richterinnen und Richter beim OGH beruflich nicht in Liechtenstein tätig und demzufolge auch nicht anfällig für Interessenkonflikte. Zum anderen zeigt gerade das Beispiel Islands auf, dass GRECO das dreinstanzliche Gerichtssystem befürwortet und dabei die Unabhängigkeit der Judikative lobt. Der OGH dient der Wahrung der Identität und Rechtssicherheit Liechtensteins. Dazu bietet Liechtenstein mit seinem Gerichtssystem insbesondere Qualität, Reputation, Rechtsidentität und -sicherheit, Unabhängigkeit sowie Unparteilichkeit. Diese Attribute werden international aber auch von den Akteuren des Wirtschaftsstandorts und seiner Klienten sehr geschätzt. Die

²² Vernehmlassungsbericht, Seite 27.

²³ *Dür Alfons*, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtensteins, in Schumacher/Zimmermann (Hg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth, Seite 127.

²⁴ GRECO-Umsetzungsbericht, Rz. 31.

Zusammenlegung von der zweiten Instanz mit seiner Kontrollinstanz erzielt keinesfalls das gewünschte Ergebnis, sondern resultiert daraus nur ein Verlust der Rechtssicherheit und eine Reduktion der Qualität der Rechtsprechung. Schliesslich ist die Integration des einzigen Verwaltungsgerichtes kein geeignetes Mittel, die Empfehlungen von GRECO umzusetzen, sondern würde ebenso zu einem erheblichen Qualitätsverlust der Urteile führen. Der Kleinststaat Liechtenstein weist seine Besonderheiten auf und sind diese auch bei der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen von GRECO zu berücksichtigen. Die Vorlage wird daher von der THK in den hier kritisierten Punkten abgelehnt und fordert die THK die Regierung auf, diese Vorlage zurückzuziehen.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer



Anton Wyss

Vizepräsident

stellvertretend für den Vorstand



Susan Schneider-Köder

Geschäftsführerin